

**Samtgemeinde Zeven**

**67. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Nartum“**

---

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Beratung und Be-  
schlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

---

Stand: 11.11.2022

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:**

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	10.09.2021
2.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.09.2021
3.	Industrie- und Handelskammer Stade (IHK)	05.08.2021
4.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	19.08.2021
5.	EWE Netz GmbH	18.08.2021

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:**

1.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	01.09.2021
2.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	31.08.2021
3.	EVB Elbe-Weser GmbH	10.08.2021
4.	Stadtwerke Zeven GmbH	23.08.2021
5.	Wasserwerk Zeven	23.08.2021
6.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	25.08.2021

**Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweise:**

1.	Person A	16.09.2021
----	----------	------------

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<b>BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	
<b><u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u></b> <b>Stellungnahme vom 10.09.2021</b>	
<b>1. Regionalplanerische Stellungnahme</b>	
Aus regionalplanerischer Sicht werden zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
<b>2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b>	
Gegen die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes (nachrichtliche Übernahme aus dem RROP) bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung weise ich auf den soeben neu erschienenen Windenergieerlass des Landes (2021) inkl. zugehörigem Artenschutzleitfaden hin, der auch Hinweise zur Flächennutzungsplanung gibt. Ebenso weise ich auf die im Zuge des Antrags gem. BImSchG vorgelegten Unterlagen zu dem geplanten Windpark als Datenquelle hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt.
<b>3. Stellungnahme Kreisarchäologie</b>	
Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Flächennutzungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Als Hinweis auf das betroffene Schutzgut kann folgende Formulierung aufgenommen werden: Im Gebiet des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
<b>4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</b>	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<b>5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</b>	

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Auswertung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>Es ist ein Schalltechnisches Gutachten und ein Schattenwurfgutachten eines anerkannten Gutachters vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  <u>Abwägung / Erläuterung:</u>  Ein schalltechnisches Gutachten und ein Schattenwurfgutachten sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen, wenn die Anlagenstandorte, -höhen und -typen feststehen.</p>
<p><b>6. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde</b></p>	
<p><b>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</b>  Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.</p> <p><b>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</b>  Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt. Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise in der Begründung ergänzt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></b>  Stellungnahme vom 07.09.2021</p>	
<p>Wir nehmen die Planungsunterlagen zur Kenntnis und teilen mit, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden sind.  In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen weisen wir insbesondere vor den Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Auswertung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG i. d. g. F.)". Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden.</p> <p>Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip).</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlich Aufwand erfolgt kann.</p> <p>Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Industrie- und Handelskammer Stade (IHK)</u></b> Stellungnahme vom 05.08.2021</p>	
<p>Die IHK Stade spricht sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus, da durch die im Zuge der Energiewende vorgesehenen Abschaltungen der Kern- wie Kohlekraftwerke neue Erzeugungsanlagen errichtet werden müssen, um die Energiesicherheit in Deutschland zu erhalten. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland aber</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Auswertung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>auch für die einzelnen Unternehmen in unserer Region ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung notwendig.</p> <p>Außerdem begrüßen wir die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben daher derzeit keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Wir empfehlen, den Betreiber der im Plangebiet vorhandenen Freileitungen ebenfalls zu beteiligen, um gegenseitige Beeinträchtigungen zwischen den Windenergieanlagen und der Stromtrasse zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.</p>	<p>Die Betreiber der vorhandenen Freileitungen werden im Rahmen des Verfahrens bereits beteiligt.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird in digitaler Form zum Ende des Verfahrens mitgeteilt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>
<p><b><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u></b> Stellungnahme vom 19.08.2021</p>	
<p>Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt südöstlich der Ortschaft Nartum und westlich des Ortsteil Bockei in der Gemeinde Gyhum zwischen der Kreisstraße 112 und der Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenen Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Festlegung eines Sondergebiets als Vorranggebietes zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.</p> <p>2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständig-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Auswertung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>keitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung zu stellen.</p> <p>4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte an dem o. g. Planvorhaben „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Die Zuständigkeit liegt bei der „Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller)" /Telefon: 0160-98056687 / E-Mail: fu-now-as-ver-poststelle@autobahn.de".</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</p>	
<p><b><u>EWE Netz GmbH</u></b> Stellungnahme vom 18.08.2021</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des nachfolgend durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Auswertung und Einarbeitung in die Planung</b>
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<b>ÖFFENTLICHKEIT</b>	
<p><b><u>Person A</u></b> Stellungnahme vom 16.09.2021</p>	
<p>Wir, die [...], planen auf dem Gebiet der Gemeinde Gyhum im Bereich Nartum die Errichtung und den Betrieb des Windparks Nartum, bestehend aus fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m. Der Windpark Nartum befindet sich innerhalb des im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegten Windvorranggebiets Nr. 26. Wir begrüßen die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Windenergienutzung" innerhalb der Fläche des Windvorranggebiets durch die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere begrüßen wir die Auffassung der Samtgemeinde Zeven, dass die Errichtung von Windenergieanlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden soll. Wir bitten um eine zügige und verzögerungsfreie Durchführung des Planänderungsverfahrens, da seit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.02.2019 bereits mehr als 2,5 Jahre vergangen sind und die 67. Änderung des FNP unabhängig von den weiteren Änderungsverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen „Windenergienutzung“ durchgeführt wird.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><b><u>Abwägung / Erläuterung:</u></b> Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht vorgesehen.</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b></p>